

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ottmann Promotion Agentur (gültig ab 4. Juli 2019)

Für Unternehmen / B2B (business-to-business)

Vorbemerkung

Wir handhaben den Umgang mit unseren Kunden sehr kulant und entgegenkommend. Wir verstehen uns immer als Partner unserer Kunden und wir versuchen immer und jederzeit Ihre Wünsche zu verstehen und zu erfüllen. Wir gehen im alltäglichen Umgang über die Grenzen dieser AGB hinaus auf unsere Kunden zu. Die nachfolgenden AGB sind daher als Rahmen unserer Zusammenarbeit gedacht, um aufzuzeigen, wo unsere Verantwortung liegt. Gelebt wird jedoch Kulanz, Verständnis und Entgegenkommen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Ottmann Promotion Handelsagentur (kurz: OTTP) und natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind (im Folgenden: Unternehmer), gelten die nachstehend festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB).
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.3 Verträge über Lieferungen und Leistungen durch OTTP werden ausschließlich unter Anwendung dieser AGB geschlossen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen – insbesondere Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Unternehmers – werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, OTTP hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Leistung & Preise

- 2.1 Sofern nichts anderes angeboten oder vereinbart wurde, gelten die Preise von OTTP ab Werk.
- 2.2 Die Preise werden in EURO angegeben und sind exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie die Standard-Verpackungskosten.
- 2.3 In den Preisen nicht enthalten sind die Versandkosten sowie sämtliche Zusatzleistungen und etwaige Sonderwünsche. Etwaige Versandkosten sind immer gesondert angeführt.
- 2.4 Es gelten die von OTTP angegebenen Preise zum Zeitpunkt der Angebotsstellung durch den Unternehmer, unter dem Vorbehalt, dass der Unternehmer keine nachträglichen Änderungen wünscht und die gegebenenfalls benötigten druckfähigen innerhalb einer Woche nach Angebotsstellung übermittelt.
- 2.5 Der Unternehmer trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. OTTP haftet nicht für allfällige daraus resultierende Datenübertragungsfehler.

3. Kostenvoranschlag

- 3.1 Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und gelten 1 Monat ab Erstellung.

4. Zusatzleistungen

- 4.1 Muster, Entwürfe, Probedrucke (Andrucke) und Reinzeichnungen sowie alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche (z.B. Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch angefertigt und gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Unternehmer trägt die Kosten der Entwurfs-, Muster- und Probedrucke auch dann, wenn kein Folgeauftrag erfolgt.
- 4.3 Weichen die Entwurfs-, Muster- und Probedrucke von der Vorlage des Unternehmers nur geringfügig ab, so hat der Unternehmer die Kosten weiterer allenfalls von ihm gewünschter Entwurfs-Muster- und Probedrucke zu tragen.
- 4.4 Korrekturabzüge werden dem Unternehmer nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. OTTP ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber Korrekturabzüge vorzulegen. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen.
- 4.5 OTTP ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Unternehmer eine angemessene Frist von einer Woche zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug als genehmigt gilt.

5. Emailverkehr

- 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit OTTP aktiv per Email zu kontaktieren und personenbezogene Daten (zB. Rechnungsdaten, Lieferdaten) sowie Bestellungen zu senden.
- 5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung unverschlüsselter Emails als nicht sicher gelten und OTTP daher keine Haftung für etwaigen Datenverlust oder Korrektheit der Daten übernimmt.

6. Vertragsabschluss

- 6.1 Angebote und Preisangaben von OTTP sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde.
- 6.2 Der Unternehmer unterbreitet mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot.
- 6.3 Bei Bestellungen über E-Mail erhält der Unternehmer eine Auftragsbestätigung. Diese ist eine verbindliche Bestellbestätigung.
- 6.4 OTTP kann Angebote von Unternehmern binnen einer Woche nach Zugang des Angebots, annehmen. OTTP ist berechtigt, die Durchführung der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Unternehmers – abzulehnen.
- 6.5 Einwendungen wegen allfälliger Abweichungen des Inhalts einer Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags im Eigentum von OTTP.

Überdies gelten folgende Bestimmungen:

- 7.1.1.1 Die Ware bleibt Eigentum von OTTP bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von OTTP gegen den Unternehmer. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von OTTP.
- 7.1.1.2 Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrags nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf OTTP übergeht.
- 7.1.1.3 Die Forderungen des Unternehmers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen von OTTP aus dem Geschäftsverhältnis an OTTP abgetreten.
- 7.1.1.4 Bei urheberrechtlich geschützten Produkten ist der Unternehmer verpflichtet, OTTP die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) an der Vorbehaltsware zu verschaffen bzw. zu überbinden.
- 7.1.1.5 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Unternehmer nicht berechtigt. Auf Verlangen von OTTP ist der Unternehmer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an OTTP bekannt zu geben.
- 7.1.1.6 Übersteigt der Wert der für OTTP bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist OTTP auf Verlangen des Unternehmers oder eines durch die Übersicherung von OTTP beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Unternehmers verpflichtet.

8. Nachträgliche Änderungen des Vertrags

- 8.1 Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer nach Vertragsabschluss (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) bedürfen der Zustimmung durch OTTP. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Unternehmer wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden.
- 8.2 Der Unternehmer trägt sämtliche Mehrkosten, die OTTP durch nachträgliche Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer entstehen. Darin enthalten sind auch die Kosten des durch die Änderungen verursachten Maschinenstillstands.
- 8.3 OTTP haftet im Fall von nachträglichen Änderungen durch den Unternehmer nicht für die Einhaltung der ursprünglichen Lieferzeit.
- 8.4 Änderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Unternehmer nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorenkorrektur).
- 8.5 Bei telefonischen angeordneten Änderungen übernimmt OTTP keine Haftung für die Richtigkeit der Durchführung.

9. Rechnungspreis

- 9.1 OTTP fakturiert die Lieferungen und Leistungen mit dem Tage der (auch teilweisen) Lieferung bzw. wenn die Ware für den Unternehmer eingelagert oder für ihn auf Abruf bereitgehalten wird. Die Rechnungslegung erfolgt in EURO. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn nach der Auftragsfestlegung nachträgliche Änderungen durch den Unternehmer erfolgen.

10. Zahlung

10.1 Rechnungen werden gemeinsam mit der Bestellung oder separat per Post oder auf Wunsch per email im pdf zugesandt. Sie sind binnen 10 Tagen fällig bzw. zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen zu begleichen.

10.2 Sofern auf der Rechnung nicht eine andere Bankverbindung angegeben wird, sind Zahlungen an die folgende Kontoverbindung zu leisten:

Zahlungsempfänger:

ottmann promotion

Handelsagentur Karl Ottmann

IBAN: AT38 3500 0000 0305 3576

BIC: RVSAAT2S

Bei Telebanking-Überweisungen ist im Feld "Kundendaten/Identifikationsnummer" die "Rechnungsnummer" anzugeben.

10.3 Bei größeren Bestellungen sowie Bestellungen, welche die Anschaffung von Sondermaterialien erfordern, kann OTTP vom Unternehmer eine Vorauszahlung sowie – entsprechend der geleisteten Arbeit – durch Zustellung von Teilrechnungen auch Teilzahlungen verlangen.

10.4 Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für OTTP keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Daraus allenfalls entstehende nachteilige Folgen (z.B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Unternehmers.

10.5 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von OTTP mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.

10.6 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.

11. Zahlungsverzug

11.1 Bei Zahlungsverzug hat der Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu zahlen.

11.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, im Fall des Verzugs alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen. Bei Einbeziehung eines Inkassobüros ist der Unternehmer dazu verpflichtet, die OTTP dadurch entstehenden Kosten, soweit diese die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA nicht überschreiten, zu ersetzen. OTTP ist auch berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom Unternehmer einen schaden- und verschuldensunabhängigen Pauschalbetrag von € 40,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- jeweils zu bezahlen.

11.3 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens – insbesondere des Schadens, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten von OTTP anfallen – wird dadurch nicht ausgeschlossen.

11.4 Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnisse des Unternehmers ist OTTP berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher – auch noch nicht fälliger Rechnungen – zu verlangen, für die bereits angelaufenen Kosten Teilzahlungen zu verlangen, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von im Voraus zu leistenden Teilzahlungen sowie der

Begleichung sämtlicher offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Überdies ist OTTP berechtigt, die noch nicht zugestellte Ware bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Anzahlungen, Teilzahlungen und Rechnungsbeträge zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen OTTP auch zu, wenn der Unternehmer trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

11.5 Schließt der Unternehmer den Vertrag im Namen eines Dritten, so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderung gegen diesen Dritten als Bürge. OTTP kann die Zahlung der offenen Forderung vom Unternehmer erst nach erfolgloser Mahnung des Dritten verlangen.

11.6 Bei Verrechnung an Dritte haftet der Unternehmer für die Bezahlung des Rechnungsbetrags solidarisch neben dem Rechnungsempfänger.

11.7 Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 20,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

12. Versand

12.1 OTTP liefert in Österreich, nach Deutschland, nach Belgien, nach Bulgarien, nach Dänemark, nach Estland, nach Finnland, nach Frankreich, nach Griechenland, nach Großbritannien, nach Irland, nach Italien, nach Kroatien, nach Lettland, nach Litauen, nach Luxemburg, nach Malta, in die Niederlande, nach Polen, nach Portugal, nach Rumänien, nach Schweden, nach Slowakei, nach Slowenien, nach Spanien, nach Tschechien, nach Ungarn sowie nach Zypern.

12.2 OTTP ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen zuzustellen. Bei Teillieferungen sind auch Teilrechnungen zulässig.

12.3 Die Liefer- bzw. Produktionszeit hängt von der Art des Produkts und des Umfangs des Auftrags ab. Die Lieferzeit wird ab Auftragsklarheit bemessen, sofern zu diesem Zeitpunkt OTTP alle erforderlichen Arbeitsunterlagen, insbesondere die druckfähigen Vorlagen zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde. Andernfalls beginnt die Lieferzeit, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

12.4 Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern sowie für die Dauer der Prüfung von zur Freigabe übersandten Druckergebnissen durch den Unternehmer wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.

12.5 Die von OTTP in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Circa Termine und enthalten nicht die Zusage eines Fixtermins. Fixtermine sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

12.6 Ist die Einhaltung der Lieferzeit von der termingerechten Mitwirkung des Unternehmers abhängig (z.B. Bereitstellung mangelfreier Daten und benötigter Arbeitsunterlagen, unverzügliche Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Filme, Autorenkorrektur) und kommt dieser seinen Mitwirkungspflichten nicht termingerecht nach, so haftet OTTP nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Fall nachträglicher Auftragsänderungen durch den Unternehmer. Überdies hat OTTP einen Anspruch auf Ersatz der daraus entstehenden Kosten.

12.7 Lieferungen erfolgen ab Betrieb von OTTP auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers, sofern nichts anders vereinbart wurde. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Unternehmers abgeschlossen. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Unternehmer oder an die den

Transport durchführende Person oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware zwecks Versendung das Lager von OTTP verlassen hat, auf den Unternehmer über. Der Übergabe steht gleich, wenn der Unternehmer mit der Annahme der Ware in Verzug ist.

13. Lieferverzug

13.1 Geringfügige Überschreitungen der vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine hat der Unternehmer zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.

13.2 Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.) – und zwar auch dann, wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – ist OTTP von der Verpflichtung zu Lieferung für die Dauer der Störung entbunden. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird OTTP von der Leistungsverpflichtung frei. Dauert die Leistungsverzögerung länger als fünf Wochen, so ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird OTTP von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Unternehmer daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich OTTP nur berufen, wenn er den Unternehmer davon unverzüglich benachrichtigt.

14. Annahmeverzug

14.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen.

14.2 Befindet sich unser Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns oder einem Spediteur einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von € 20,- pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen.

15. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückhaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

16. Gewährleistung

16.1 Handelsübliche Abweichungen von der Vorlage (das sind insbesondere geringfügige Farbabweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren; geringfügige Farbabweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck oder zwischen End- und Zwischenergebnis; Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage und Ausdruck aufgrund unterschiedlicher Farbkalibrierung bei Bildschirmen) können nicht ausgeschlossen werden und sind kein zur Gewährleistung berechtigender Mangel.

16.2 Satzfehler werden kostenfrei berichtet, wenn sie von OTTP verschuldet sind.

16.3 Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden ("neue Rechtschreibung") maßgebend.

16.4 Nach erfolgter Druckreife- oder sonstiger Freigabeerklärung durch den Unternehmer geht die Gefahr etwaiger Fehler auf ihn über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im Anschluss an die Druckreife- bzw. Freigabeerklärung entstanden sind oder erkannt werden konnten.

16.5 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet OTTP nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist OTTP von seiner Haftung befreit, wenn die Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Unternehmer

abgetreten werden. OTTP haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von OTTP nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.

16.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Ware.

16.7 Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet OTTP nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

16.8 Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

16.9 Der Unternehmer muss die gelieferte Ware auf Mängel untersuchen. Offene Mängel sind OTTP unverzüglich, bestimmt und schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Ware den Betrieb bzw. den Machtbereich von OTTP verlassen hat, bei OTTP geltend gemacht werden.

16.10 § 924 ABGB findet keine Anwendung. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Unternehmer zu beweisen.

16.11 Der Regressanspruch gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

16.12 OTTP haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Unternehmers entstanden sind.

17. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des Unternehmers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

18. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

19. Beigestellte Daten

19.1 Bei vom Unternehmer oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Unternehmer bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke. Eine Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmers und wird gesondert in Rechnung gestellt.

19.2 Wird vom Unternehmer kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher bei OTTP nicht bestellt, so übernimmt OTTP keine Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Drucks. Dies gilt auch dann, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

19.3 Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Unternehmer. OTTP ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie für Sicherungszwecke anzufertigen.

19.4 Für beigestellte Materialien gelten zusätzlich folgende Punkte hinsichtlich der Spezifikation:

19.4.1 Für Textildrucke ist die Bereitstellung von Vektorgrafiken erforderlich. Falls Vektorisierungen von Bild bzw. Pixeldateien von OTTP für die Weiterverarbeitung notwendig sind, werden diese nach Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

19.4.2 Der Unternehmer stellt sicher, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur PostScript Schriften) verwendet werden.

19.4.3 Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum von OTTP über.

20. Eigentum und Rechte an eingesetzten Mitteln und Erzeugnissen

20.1 Auf Wunsch des Unternehmers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen – im Eigentum von OTTP.

20.2 Wenn OTTP selbst Inhaberin der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, so erwirbt der Unternehmer mit der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten.

20.3 Im Übrigen hat OTTP das ausschließliche Recht, die hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u.Ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u.Ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. OTTP ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben.

20.4 OTTP ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob dem Unternehmer das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten, zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Unternehmer sichert zu, dass er über die Rechte zur jedweden Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung der von ihm beigestellten Vorlagen und Materialien verfügt und dass durch die Auftragsausführung durch OTTP keinerlei wie auch immer gearteten Rechte Dritter verletzt werden.

20.5 Werden vom Unternehmer Schriften bzw. eine Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Unternehmer OTTP zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.

21. Schad- und Klagloshaltung

21.1 Wird OTTP von Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus Urheber-Leistungsschutz-, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten aufgrund der Durchführung eines Auftrags des Unternehmers in Anspruch genommen, so hat der Unternehmer OTTP schadlos- und klaglos zu halten.

21.2 OTTP muss solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Unternehmer auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse von OTTP dem Verfahren bei, so ist OTTP berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Unternehmer ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos- und klaglos zu halten.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

22.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, das diesen AGB unterliegt, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertragsverhältnisses, ist (a) für Klagen von OTTP nach Wahl durch OTTP das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von OTTP oder am allgemeinen Gerichtsstand des Unternehmers, (b) für Klagen gegen OTTP ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von OTTP zuständig.

22.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

22.4 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von OTTP.

22.5 Alle Auftragsvereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden, z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes müssen schriftlich bestätigt werden.

22.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die gemäß Inhalt und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.